



Bürgerinitiative „Ezelsdorf unter Strom“
c/o Markus Reuter
Zur Schwärz 19
90559 Burgthann-Ezelsdorf
E-Mail: bi-ezelsdorf@outlook.de
www.bi-ezelsdorf.org

Ezelsdorf, 13. November 2016

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Odeonsplatz 4

80539 München

Anhörung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir öffentlich Stellung im Rahmen der Anhörung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) und kommentieren die im März 2016 von Ihrem Ministerium initiierte 400/200 m-Abstandsregelung für Höchstspannungsfreileitungen, die gemäß der damaligen Pressemitteilung Nr. 77¹ in das LEP aufgenommen werden sollte.

Im Entwurf 230-1-5-F der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 12. Juli 2016² wurde auf Seite 7 die Nr. 6.1.2 angefügt:

*„6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen
(G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.“*

Die folgenden **fett** hervorgehobenen und jeweils begründeten Punkte bitten wir in die Teilfortschreibung zusätzlich mit aufzunehmen:

¹ <https://www.bayern.de/soeder-und-fueracker-stromtrassenverlauf-buergerfreundlich-gestalten-neue-abstandsregelungen-in-der-bayerischen-landesplanung/>

² http://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Dokumente_und_Cover/Instrumente/LEP_Anhoerung_Teilfortschreibung/Extrahierte_Dateien_Entwurf/Verordnungsentwurf.pdf

1. Wir vermissen die **unmittelbare** Aufnahme der 400/200 m-Mindestabstandsregelung für Höchstspannungsleitungen sowohl bei Leitungsneu- und -ersatzneubau als auch bei **Leitungsaufrüstung direkt** in den Verordnungstext des bayerischen Landesentwicklungsprogrammes.

In der Teilfortschreibung an sich ist **keine** Rede von der 400/200-Meter Abstandsregelung.

Die besagte 400/200-Meter-Regelung findet sich lediglich auf Seite 22 in einem „Entwurf der Begründung zur Verordnung“³.

Zu 6.1.2 (B) Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn ein Abstand von mindestens 400 m von Höchstspannungsfreileitungen zu bestehenden Wohngebäuden eingehalten ist, wenn diese im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans (Ausschluss von Verhinderungs- und Vorratsplanung) oder im Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegen und in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Gleiches gilt für Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie Gebiete, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans dem Wohnen oder vorgenannten Einrichtungen dienen. Zu Wohngebäuden im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie in den Gebieten, in denen Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind, ist von einer ausreichenden Wohnumfeldqualität auszugehen, wenn ein Abstand von mindestens 200 m zu Höchstspannungsfreileitungen eingehalten ist. Höchstspannungsfreileitungen sind Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV. Für den Fall, dass die Anwendung des Grundsatzes zu einem wesentlich längeren Streckenverlauf führt, sind in die planerische Abwägung der erhöhte Flächenverbrauch und die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen.

Eine solche Begründung ist nach Art. 14 Abs. 4 BayLplG⁴ zwar notwendig, gem. Seite 6 des Begründungspapieres

„...als solche aber explizit nicht Teil des Normtextes und damit auch nicht Teil der Verordnung. Sie wird folgerichtig auch im Gesetz- und Verordnungsblatt nicht mit abgedruckt. ...

Wegen der gesetzlich angeordneten Begründungspflicht hat die Begründung zu den Festlegungen jedoch formalisierte Funktion, da sie in der späteren Vollzugspraxis zur Auslegung der Festlegung erforderlich ist.“⁵

Fassen wir zusammen, es wird von Gesetz wegen zwar eine Begründungspflicht für eine Verordnung gefordert, in der Begründung selber wird aber der Begründungstext von der Verordnung ausgeschlossen und bestätigt, dass dieser nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird.

Wenn man sich nun vergegenwärtigt, dass dessen „formalisierte Funktion ... [für die] spätere[] Vollzugspraxis zur Auslegung der Festlegung“ ebenfalls lediglich in demselben nicht maßgeblichen Begründungspapier festgeschrieben ist, müssen die betroffenen (rechtlich

³ https://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Dokumente_und_Cover/Instrumente/LEP_Anhoerung_Teilfortschreibung/Extrahierte_Dateien_Entwurf/Entwurf_der_Begrueendung_zur_Verordnung.pdf

⁴ <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLplG-14>

⁵ https://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Dokumente_und_Cover/Instrumente/LEP_Anhoerung_Teilfortschreibung/Extrahierte_Dateien_Entwurf/Entwurf_der_Begrueendung_zur_Verordnung.pdf, Seite 6.

unaufgeklärten) Bürger ja zwangsläufig davon ausgehen, dass sie einer juristischen Scharlatanerie des Heimatministerium aufgesessen sind.

Wir können den aktuellen Verordnungsentwurf und Begleitpapiere noch öfter lesen und bleiben verwirrt. Das Ministerium kann das nun auf unsere lediglich teiljuristische Ausbildung schieben oder schlichtweg für klare Verhältnisse sorgen, in dem die 400/200-Meter-Regelung nicht zu diskutierender und eindeutiger Bestandteil des LEP wird.

Zu Ihrem Verständnis - unsere Penetranz in diesem Punkt beruht auf der schriftlichen Aussage von TenneT im April dieses Jahres an unsere kooperierende Nachbar-Bürgerinitiative von Postbauer-Heng, dass sie nicht über eine 400/200-Meter-Abstandsregelung informiert sei und wie bisher innerhalb der bestehenden Trasse die Aufrüstung auf 380 kV plant⁶. Nun ist das neue LEP bekanntermaßen noch nicht offiziell, da es sich noch in der Anhörungsphase befindet und zum damaligen Zeitpunkt lag auch noch kein Entwurf vor. Dessen Eckpunkte wurden aber bereits im März veröffentlicht. Die entsprechende Pressemitteilung Nr. 077⁷ Ihres Hauses zur neuen Abstandsregelung in der bayerischen Landesplanung datiert vom 02. März 2016 und war somit TenneT auch im April bekannt.

Wenn TenneT aber schon einem Gemeinderatsmitglied der Nachbargemeinde so dreist im Kontext der damals bereits bekannten von Ihrem Heimatministerium veranlasste und medial gut in Szene gesetzte Gesetzesänderung antwortet, wieviel mehr müssen wir einfachen Bürger fürchten, dass TenneT die juristische Gemengelage ausnutzt und nicht zweifelsfreie Verortungen von einzuhaltenden Regelwerken zu deren Vorteil auslegt und Fakten schafft, die nicht dem ursprünglichen Sinn der Verordnung entsprechen.

Wir bitten Sie darauf hinzuwirken, dass die für die Abstandsregelung im LEP relevanten Texte auch in selbiger aufgenommen werden (und sei es nur in deren Anhang).

Mag es vielleicht üblich sein solche Regelungen wie beschrieben zu handhaben, erhöht ein solches Vorgehen nicht die notwendige Transparenz für die nicht nur gesetzlich legitimierte, sondern auch von politischer Seite medienwirksam beschworene und explizit gewünschte prozessuale Beteiligung und Akzeptanz des Bürgers.

Wenn Sie sich in unsere Lage versetzen, können Sie unser Ansinnen sicher nachvollziehen und ebenfalls dafür Sorge tragen wollen, dass Sie nicht Opfer von spitzfindigen Juristokraten eines finanzstarken Konzernunternehmens werden.

2. *Wir vermissen die Notwendigkeit des Einsatzes **moderner** innovativer Freileitungstechnik, die sich **harmonisch** in das Landschaftsbild einbettet und die **Absage** an immobilienwertvernichtende konventionelle **Monstertrassen**.*

Die wenig belastbare und offene Formulierung „unter besonderer Berücksichtigung ... des Orts- und Landschaftsbildes“⁸ bedarf zumindest ansatzweise einer näher beschreibenden Konkretisierung. Es gibt von anderen Netzbetreibern höchst interessante neue Masttypen für den Höchstspannungsbereich, die konventionelle Monstertrassen überflüssig machen.

⁶ Lt. schriftlicher Aussage am 11. April 2016 von TenneT an unsere benachbarte mit uns kooperierende Bürgerinitiative aus Postbauer-Heng.

⁷ <https://www.bayern.de/soeder-und-fueracker-stromtrassenverlauf-buergerfreundlich-gestalten-neue-abstandsregelungen-in-der-bayerischen-landesplanung/>

⁸ Vgl. Entwurf 230-1-5-F der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 12. Juli 2016, Seite 7, Nr. 6.1.2

3. Wir vermissen, dass **vor Planungsbeginn** ein **unwiderlegbarer Nachweis der Notwendigkeit** für eine Leitungsausrüstung, -neu- oder -ersatzneubau erbracht werden muss.

Die Nachweispflicht in der Verordnung hilft überdimensionierten Netzausbau und die damit verbundene Verschwendung privaten Vermögens in Form überhöhter Netzentgeltzahlungen bereits am Anfang des Investitionsprozesses zu vermeiden.

4. Wir vermissen die Nennung des **Geltungsbereiches**, der bayerische jedoch **bundesland-übergreifende** Leitungsverläufe miteinschließt.

Es gibt keine Rechtfertigung für die aktuell noch vorgesehene Ungleichbehandlung von Bürgern, die in der Nähe von rein „inner-bayerischen“ und „bundeslandübergreifenden“ Höchstspannungsleitungen wohnen. Während für die einen die 400/200-Meter-Abstandsregelung greift, wird sie Letzteren abgesprochen und vorenthalten. Würden Sie bitte darlegen, wie Sie diese „Ungleichbehandlung im Recht“ verfassungskonform juristisch fundieren?

5. Wir vermissen den Vorrang des Einsatzes von **Erdkabeln** auch für **Wechselstromleitungen** wo es technisch möglich ist.

Es ist für den gemeinen Bürger nicht nachvollziehbar, warum diese Technik in Bayern aktuell nicht zur Anwendung kommen soll. Warum soll das bayerische Landschaftsbild weniger geschützt werden als das anderer Bundesländer, wo abschnitts- und testweise diese zugegebenermaßen im Vergleich zur Gleichstrom-Erdverkabelung anspruchsvollere Technik eingesetzt wird?

6. Wir vermissen **Muss/Sind-Vorschriften**.

Die angewandte „Soll“-Formulierung kann juristische Interpretationsspielräume eröffnen, die für die Anwohner zu suboptimalen Planungsergebnissen führen können und wird folglich von uns abgelehnt.

7. Wir vermissen den Hinweis auf die Verpflichtung des Netzbetreibers die **betroffenen Bürger** von Anfang an, d.h. bereits bei der **Aufstellung** des Raumordnungsplanes und somit über den gesamten Planungsprozess **verbindlich einzubinden**.

Gerne verweisen Ministerien beim dem Thema Bürgerbeteiligung sehr allgemein auf das Raumordnungs- und das Planfeststellungsverfahren, in dem besorgte Anwohner ihre Anregungen und Bedenken einbringen können. Bei näherer Beschäftigung mit diesem Anspruch stellt man fest, dass bereits bei der Aufstellung des Raumordnungsverfahrens ein legitimer Anspruch auf Bürgerbeteiligung existiert.

Im Folgenden eine lediglich kurze Herleitung sowie Konkretisierung dieses Anspruches, die wir bei Bedarf auch noch viel ausführlicher darlegen können: Sich an einem Verwaltungsverfahren zu „beteiligen“ bedeutet nicht, dass der betroffene Bürger „lediglich“ Einsprüche formulieren darf.

Wir beziehen uns bei der begrifflichen Definition von „Beteiligung“ auf Art. 16, Absatz 1, des BayLplG, der die Beteiligung an der „Aufstellung von Raumordnungsplänen“ zum Gegenstand hat.

Wir betroffenen Bürger erwarten bereits **ganz am Anfang** bei der **Entwicklung des Planungsvorschlages** vom Netzbetreiber eingebunden zu werden. Wir nehmen somit in Anspruch gem. Artikel 16, Absatz 1, Satz 1 und Satz 5 BayLplG als „Öffentlichkeit“⁹ bereits an der „**Aufstellung** von Raumordnungsplänen“¹⁰ beteiligt zu werden.

Dieser Anspruch ist zwar, wie nachgewiesen, bereits juristisch im BayLplG fundiert, jedoch untermauert ihre Wiederholung im LEP dessen zielgerechte Auslegung in der Vollzugspraxis des Netzbetreibers. Zeitraubende Diskussionen zwischen Netzbetreiber und „Wutbürgern“ werden bei einer ganzheitlichen Herangehensweise vermieden und steigern nachhaltig die Planungseffizienz. Letzteres sollte gerade auch im Interesse des Ministeriums sein.

8. *Vor allem aber vermissen wir den Anspruch an eine sinnvolle **ortsübergreifende regionale Gesamtlösung** bei dem der Planungshorizont ausgeweitet werden muss um die Abstandsregelung konsequent einhalten zu können.*

Gleiche Abstandsrechte für alle – keine aufweichenden Ausnahmeregelungen wegen angeblich schwieriger Geländeverläufe. Wir verbinden daher den folgenden Apell mit unserer Stellungnahme:

Schwierige Geländeverläufe rechtfertigen keine Ausnahme der staatlichen Gesundheitsfürsorge für die betroffenen Bürger.

Wenn eine Regel nicht anwendbar erscheint, ist nicht die Regel zu hinterfragen, sondern deren Umsetzungsversuch. Wenn der Abstand nicht ausreicht, muss eben der Planungshorizont erweitert werden.

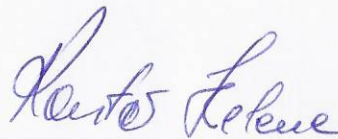
„Keine medizinischen Feldversuche an bayerischen Wählern!“

Mit freundlichen Grüßen im Namen der Ezelsdorfer Bürger

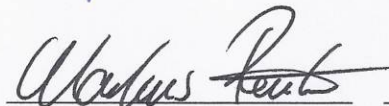
Bürgerinitiative „Ezelsdorf unter Strom“



Nora Johannes



Lena Reuter



Markus Reuter



Gerhard Raum

⁹ Vgl. BayLplG, Artikel 16, Absatz 1, Satz 5.

¹⁰ Ebd. Satz 1.